

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2014

Nr. 2014/1500

Egerkingen: Oltnerstrasse, Bielgraben, AGGLO Massnahme M 19.01 / Behandlung der Einsprache

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement legt dem Regierungsrat aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den kantonalen Erschliessungsplan über die Oltnerstrasse, Bielgraben, in Egerkingen, AGGLO Massnahme M 19.01, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 16. Juni 2014 bis 15. Juli 2014. Innert der Auflagefrist ging folgende Einsprache ein:

Erbengemeinschaft Rütli, Kurt Rütli, Bühlstrasse 34, 4622 Egerkingen.

Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 28. Juli 2014 wurde der Einsprecherin das rechtliche Gehör erteilt.

2. Erwägungen

Die Einsprecherin, Erbengemeinschaft Rütli, vertreten durch Kurt Rütli, Egerkingen, ist Eigentümerin der Liegenschaft GB Egerkingen Nr. 310, welche direkt vom strittigen Erschliessungsplan betroffen ist. Sie ist damit zur Einsprache legitimiert und auf ihre frist- und formgerechte Eingabe vom 1. Juli 2014 ist daher grundsätzlich einzutreten.

Die Einsprecherin ist von der Notwendigkeit der neuen Bushaltestelle nicht überzeugt. Sollte dies jedoch der Fall sein, beantragt sie, dass der Kanton Solothurn das für die geplante Massnahme benötigte Land zu einem aktuellen Verkehrswert erwerbe. Der entsprechende Landpreis sei unverzüglich verbindlich festzulegen.

Aufgrund der steigenden Nachfrage im Bereich des öffentlichen Verkehrs hat die Gemeinde Egerkingen die neue Bushaltestelle, in Absprache mit der Abteilung "Öffentlicher Verkehr" des Amtes für Verkehr und Tiefbau, im Rahmen der Ortsplanungsrevision beantragt. Die Bushaltestelle wurde im Zonenplan der Gemeinde Egerkingen bereits berücksichtigt. Das öffentliche Interesse an der vorliegenden Planung ist deshalb gegeben.

Landpreisverhandlungen sind nicht Gegenstand der Planaufgabe. Auf diesen Punkt ist deshalb nicht einzutreten.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache der Erbgemeinschaft Rütli, vertreten durch Kurt Rütli, Egerkingen, vom 1. Juli 2014, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.2 Kosten werden keine erhoben.
- 3.3 Der kantonale Erschliessungsplan, Situationsplan 1:500, Oltnerstrasse, Bielgraben, Egerkingen, AGGLO Massnahme M 19.01, wird genehmigt.
- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (ber/gas), mit 2 gen. Plänen (später)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

Erbengemeinschaft Rütli, Kurt Rütli, Bühlstrasse 34, 4622 Egerkingen **(Einschreiben)**

KFB Pfister AG, Postfach 75, 4622 Egerkingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Egerkingen:

Genehmigung Erschliessungsplan [Strassenplan], Situationsplan 1:500, Oltnerstrasse, Bielgraben, Egerkingen, AGGLO Massnahme M 19.01)